

ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

der Pfarrgemeinde Ried im Traunkreis

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ¹ ist zu entrichten:²

- a) Einzelerdgräber € 275,--
- b) Doppelerdgräber € 550,--
- c) Urnengräber € 235,--

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 3 Jahren:

- a) Einzelerdgräber € 66,--
- b) Doppelerdgräber € 132,--
- c) Urnengräber € 54,--
- d) Kindergräber € 42,--

VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON GRABSTÄTTEN³

	Einzelerdgräber
Länge x Breite	170 x 80 cm
Einfassung	max. 20 cm
Abdeckung	max. 50 %

	Doppelerdgräber
Länge x Breite	170 x 160 cm
Einfassung	max. 20 cm
Abdeckung	max. 50 %

	Urnengräber
Länge x Breite	65 x 75 cm
Einfassung	max. 15 cm
Abdeckung	max. 50 %

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Einzelgräber (2 Särge), bei Doppelgräbern (4 Särge) sind die Nachlösegebühren entsprechend höher. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: € 30,--

¹ Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

² Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.

³ Nur falls Maßabweichung von der diözesanen Friedhofsordnung bzw. Urnengräber vorhanden sind.

⁴ Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN⁴

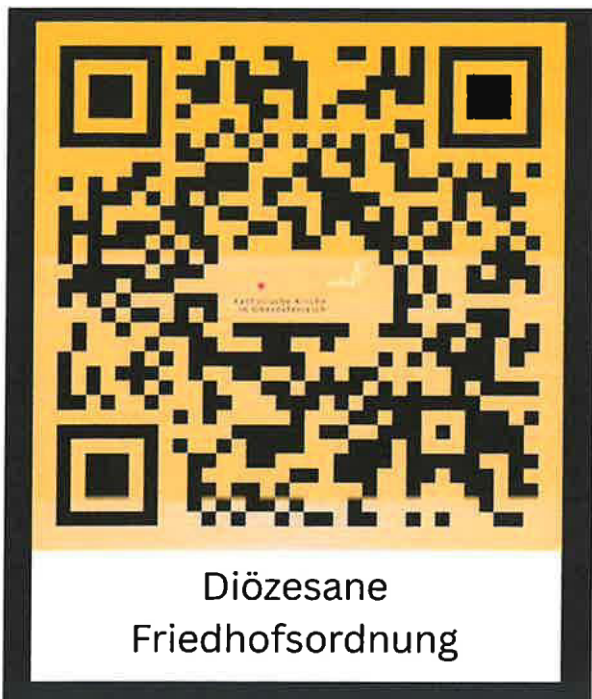
Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- | | |
|--------------------|--------|
| a) Einzelerdgräber | € 4,-- |
| b) Doppelerdgräber | € 4,-- |
| c) Urnengräber | € 2,-- |

Diese Gebühr ist auch in den genannten Fällen des § 104 der Friedhofsordnung der Diözese Linz zu entrichten.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 25,--



Auf die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Aufstellung Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern wird verzichtet. Für den Fall, dass jedoch kein Ansuchen gestellt wird, wird für die Bearbeitung und Überprüfung dieses Versäumnisses eine Bearbeitungsgebühr von € 50,-- verrechnet.

Um ab dem Jahr 2028 jährlich gleichmäßige Einnahmen aus den Nachlösegebühren zu erwirtschaften, werden im Jahr 2026 die fälligen Nachlösegebühren

im Sektor A für zwei Jahre
im Sektor B für drei Jahre
und für die übrigen Sektoren für vier Jahre

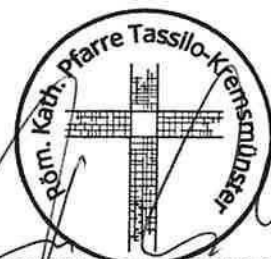
vorgeschrieben.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Ried im Traunkreis am 24. 3. 2026



Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde
Ried im Traunkreis


Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)
Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre
samt Siegel

(Nicht vergessen: den Anhang bitte als Scan an das Team Recht und Liegenschaften übermitteln)